

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine **begründete Ausnahme** sein!

Eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten Anlässen *können* Klassenlehrer/innen bzw. Tutor/innen für maximal **zwei Tage** pro Schuljahr geben, für weitere Tage **bis zu max. einer Woche insgesamt pro Schuljahr** kann die Schulführungskonferenz die Erlaubnis erteilen in Absprache mit Klassenlehrer/innen oder Tutor/innen. Dabei spielen natürlich auch vorangegangene Fehlzeiten und schulisches Engagement der jeweiligen Schüler/innen eine Rolle. Letzteres gilt auch für z.B. Leistungssportler/innen oder Musiker/innen, die einen professionellen Weg anstreben (und z. B. 4 Stunden täglich üben): in diesen Fällen ist unter Umständen eine teilweise Befreiung vom Nachmittagsunterricht möglich.

Anträge für gesonderte Freistellungen müssen immer im Vorhinein schriftlich und frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der erbetenen Freistellung) erfolgen (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse), sodass das Kollegium in der Konferenz darüber entscheiden kann. Wird eine Freistellung eines Schülers/einer Schülerin über eine Woche angestrebt, so ist ein Ansuchen an die Bildungsdirektion mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Antritt zu stellen (siehe auch Schulordnung, Punkt 7, Gesonderte Freistellung!).

Richtlinien:

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe können sein:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Arztbesuch; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Steiermark gerichtet werden. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind kein Grund für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular rechtzeitig eingebracht werden.

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....
.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in:

.....

Ort, Datum Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in

Stellungnahme der Schulleitung:

.....

Ort, Datum Unterschrift der Schulleitung